

Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse – Sitzungen im Falle höherer Gewalt -

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom **25.03.2022** für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 30 a KrO bzw. § 16 (3) der Hauptsatzung) folgende Geschäftsordnung erlassen:

Diese Geschäftsordnung wird als **Anhang zur Geschäftsordnung** für reguläre Sitzungen eingefügt. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen rechts ersetzen bzw. ergänzen die entsprechenden Regelungen der bisherigen Geschäftsordnung.

§ 1 Einberufung von Sitzungen als Videokonferenzen in Fällen höherer Gewalt

(1) Der Kreispräsident bzw. die Kreispräsidentin stellt in Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin einen Fall der höheren Gewalt fest. Räume für die Öffentlichkeit und, soweit es die Lage erfordert, für Zusammenkünfte der Fraktionen, Mitglieder des Kreistages werden am Sitz der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

(2) Über den Fall der höheren Gewalt ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Eine entsprechende Sitzung findet nur im Ausnahmefall statt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und eine dringende Notwendigkeit für die Einberufung besteht.

(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung an einzelne Abgeordnete gilt als geheilt, wenn diese sich zur Sitzung im Konferenzsystem anmelden. Die Ladungsfrist gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten einzelne Abgeordnete die Einladung später erhalten haben.

(4) Zeit und Tagesordnung werden unter Hinweis auf den Fall der höheren Gewalt auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht. In der Einladung wird auf die Übertragung im Internet hingewiesen sowie der Raum bekanntgegeben, wo sich Interessierte einfinden können, um die Übertragung zu verfolgen. Öffentliche Sitzungsunterlagen werden elektronisch im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Kreises (<https://www.kreis-stormarn.de/kreis/ausschuesse/sitzungen.html>) zur Verfügung gestellt. Mitglieder des Kreistages und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse haben zusätzlich die Möglichkeit, alle Sitzungsunterlagen über das Kreistagsinformationssystem Allris einzusehen.

Sitzungsunterlagen werden in diesen Fällen allen Mitgliedern und stv. Mitgliedern auch in Papier zur Verfügung gestellt.

(5) Abgeordnete sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen und die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme einzurichten. Abgeordnete gelten nur als anwesend, wenn sie durch Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, gelten sie als „nicht anwesend“. Zu den Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit wird auf § 6 verwiesen.

(6) Die Abgeordneten melden sich über die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten in der Sitzung an.

(7) Absatz 7 der allgemeinen Geschäftsordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 2 elektronische Sitzungsinformationen (zu § 4a der allgemeinen Geschäftsordnung)

Sitzungseinladungen, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle werden für Kreistagsabgeordnete und sonstige Gremiumsmitglieder im elektronischen Kreistagsinformationssystem bereitgestellt. Im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Kreises (<https://www.kreis-stormarn.de/kreis/ausschuesse/sitzungen.html>) werden alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen, einschließlich der Information über die Übertragung im Internet, die Bekanntgabe des Raumes zur Verfolgung der Sitzung und die Regelungen zur Einwohnerfragestunde, zur Verfügung gestellt

§ 3 Leitung und Ablauf der Sitzungen, Unterrichtung durch die Landrätin oder den Landrat (zu § 6 der allgemeinen Geschäftsordnung)

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt nach Abwicklung der Tagesordnung die Kreistagssitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen des Kreistages unparteiisch und fördert den Willen der Kreistagsabgeordneten zur Zusammenarbeit. Sie oder er wird bei der Sitzungsleitung durch Beschäftigte der Kreisverwaltung unterstützt

§ 4 Redeordnung (zu § 7 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Die Handhabung der Redeordnung richtet sich nach den technischen Möglichkeiten der eingesetzten Lösung. Einzelheiten hierzu sind in der entsprechenden Handlungsanweisung beschrieben, die die Regelungen der Geschäftsordnung umsetzt. Der Kreispräsident bzw. die Kreispräsidentin kann jederzeit das Wort verlangen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher hat ihre bzw. seine Ausführungen unter Nutzung der entsprechenden Funktionen und Freigabe durch den/die Vorsitzenden zu machen. Zwischenfragen sind zulässig, sofern die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident im Einverständnis mit der Sprecherin oder dem Sprecher dazu das Wort erteilt. Die Beantwortung der Zwischenfragen steht der Sprecherin oder dem Sprecher frei. Sofern eine persönliche Teilnahme in dem zuvor bestimmten Raum erfolgt, sind die Ausführungen mittels der dort bereit gestellten Technik zu machen.

§ 5 Ordnung in den Sitzungen (zu § 8 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Die Ordnung in den Sitzungen wird von der Kreispräsidentin bzw. dem Kreispräsidenten in entsprechender Anwendung der allgemeinen Geschäftsordnung und der technischen Möglichkeiten sichergestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Handlungsanweisungen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ weist die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident darauf hin, dass im Wiederholungsfall das Mikrofon abgestellt werden kann.

(2) Absatz 1 findet im Falle von Ordnungsrufen entsprechende Anwendung. Der Ausschluss von der Sitzung erfolgt nach Ankündigung, dann durch Abschalten des Mikrofons und der Kamera sowie Sperrung des Accounts für die restliche Sitzung.

(3) Im Falle von Störungen im Ablauf der Sitzung, sei es technischer Art, durch unbefugte Zugänge oder ähnliches kann die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident die Sitzung für die Dauer der Störung, längstens jedoch für 15 Minuten unterbrechen. Sollte die Störung dann nicht behoben sein, ist eine einmalige Verlängerung der Unterbrechung um weitere 15 Minuten möglich. Ist die Störung auch dann nicht behoben, ist die Sitzung zu beenden.

(4) Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Videokonferenz verlässt, ohne die weitere Sitzungsleitung einer oder einem Stellvertretenden übertragen zu haben.

(5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Personen beauftragen, die in ihrem/seinem Namen für Ordnung in den eingerichteten Räumen sorgen. Sie sind berechtigt, Zuhörerinnen oder Zuhörer, die bei der Übertragung der Sitzung stören, aus dem jeweiligen Raum zu verweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(zu § 9 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Vor Beginn der Sitzung wird durch die Verwaltung festgestellt, ob verwaltungsseitig die technische Verbindung zu den Abgeordneten ordnungsgemäß funktioniert. Im Anschluss eröffnet die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Kreistag gilt danach als beschlussfähig, bis die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Beschlussunfähigkeit selbst oder auf Antrag eines Mitglieds des Kreistages feststellt; dieses Mitglied zählt zu den Anwesenden. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident muss die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag feststellen, wenn weniger als 1/3 der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend sind. Als anwesend zählen Abgeordnete, wenn sie über die eingesetzte Software mit Bild und Ton teilnehmen. Sofern im Einzelfall eine Teilnahme z.B. wegen Verbindungs- oder Hardwareproblemen nicht möglich ist, gelten die Abgeordneten für diesen Zeitraum als abwesend. Für Notfälle wird eine entsprechende Notfalltelefonnummer eingerichtet.

(2) Abgeordnete, die wegen eines vorliegenden Ausschlussgrundes (§ 22 GO in Verbindung mit § 27 Abs. 3 KrO) an der Beratung und Abstimmung über eine Angelegenheit nicht mitwirken dürfen, sind verpflichtet, dies zu Beginn der Sitzung der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen. Der betreffende Tagesordnungspunkt wird an das Ende der Tagesordnung gelegt. Vor den Beratungen zu diesem Tagesordnungspunkt verlassen die betroffenen Abgeordneten selbstständig die Videokonferenz.

(3) Der Kreistag fasst seine Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes vorsieht, mit Stimmenmehrheit; dabei zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident stellt zunächst fest, wer dem Antrag zustimmt, danach als

Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt und schließlich, soweit erforderlich, wer sich der Stimme enthält. Vor der Abstimmung gibt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident den Wortlaut des Antrages bekannt.

(4) Die Stimme ist im Konferenzsystem nach Aufforderung so abzugeben, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Dies geschieht durch physisches Handheben im Kamerabild, alternativ durch namentlichen Aufruf oder die Nutzung eines Abstimmungstools ~~erfolgen~~. Im Falle einer namentlichen Abstimmung werden die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und nach ihrer Entscheidung gefragt.

(5) Sofern kein eigenes Abstimmungstool verwendet wird, erfolgt die Stimmenzählung durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bzw. durch eine beauftragte Person. Das Ergebnis gibt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident mit der Feststellung der Rechtsfolge "Antrag angenommen/Antrag abgelehnt" bekannt. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern für die Abstimmung ein Abstimmungstool eingesetzt wird, erfolgt eine maschinelle Auswertung.

Das Ergebnis wird gem. Satz 2 bekannt gegeben. Das Abstimmungsergebnis wird bis zur nächsten Sitzung gespeichert und, sofern keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, anschließend gelöscht.

§ 7 Anträge in den Sitzungen

(zu § 10 der allgemeinen Geschäftsordnung)

Anträge auf Beschlussfassung müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich oder per Mail eingereicht werden.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

(zu § 11 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich. Um den Erfordernissen der Öffentlichkeit gerecht zu werden, wird mit der Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung sowie im Bürgerinformationssystem auf der Website des Kreises ein Link bekanntgegeben, über den die Öffentlichkeit die Sitzung in Bild und Ton im Internet verfolgen kann. Eine Aufzeichnung der Sitzung findet nicht statt. Soweit technisch möglich werden Konferenzsystem und Echtzeitübertragung getrennt.

(2) Weiterhin wird am Sitz der Kreisverwaltung ein Raum zur Verfügung gestellt und technisch ausgerüstet, um Interessierten die Verfolgung der Sitzung zu ermöglichen. Entsprechend der Größe des Raumes ist eine Kapazitätsbeschränkung möglich. Der Raum einschließlich der Kapazität wird in der Bekanntmachung benannt.

(3) Ein Beschluss des Kreistages, die Öffentlichkeit im Einzelfall auszuschließen, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Beratungspunkte, die voraussichtlich nicht öffentlich behandelt werden, sollen an den Schluss der Tagesordnung gesetzt werden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, wobei die Vertraulichkeit der Beratung gewahrt bleiben muss.

(5) Im Anschluss an eine nichtöffentliche Sitzung kann nur dann in öffentlicher Sitzung weiterberaten werden, wenn dies vorher vom Kreistag beschlossen und von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten in öffentlicher Sitzung ausdrücklich angekündigt worden ist.

§ 9 Auskunftspflicht in Sitzungen und Anfragen

(zu § 12 der allgemeinen Geschäftsordnung)

Anfragen sollen spätestens 7 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form der Landrätin oder dem Landrat vorliegen.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(zu § 13 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) § 13 der allgemeinen Geschäftsordnung findet bei Sitzungen infolge höherer Gewalt entsprechend Anwendung. Die Durchführung der Einwohnerfragestunde richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Fragen zur Einwohnerstunde sind bis spätestens 1 Woche vor der Sitzung elektronisch einzureichen. Hierfür wird mit der Bekanntmachung zur Sitzung ein entsprechendes Formular bzw. eine Emailadresse auf der Internetseite veröffentlicht. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet und in der Niederschrift zur Sitzung dokumentiert.

(3) Eine Einwohnerfragestunde in persönlicher Anwesenheit der Fragestellenden findet nicht statt.

§ 11 Anhörung

(zu § 14 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Für die Anhörung gelten die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Personen, die angehört werden sollen, haben vor der Sitzung ihr Einverständnis zur Bild- und Tonübertragung zu erklären. Sofern das Einverständnis nicht vorliegt, erfolgt die Anhörung nur schriftlich.

§ 12 Wahlen

(zu § 16 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Wahlen i.S.d. § 35 KrO können durchgeführt werden. Für den Wahlvorgang nutzen die Abgeordneten das physische Handheben im Kamerabild, alternativ kann durch namentlichen Aufruf oder die Nutzung eines Abstimmungstools abgestimmt werden.

(2) Im Falle eines Widerspruchs nach § 35 (2) KrO findet die Wahl durch geheime briefliche Abstimmung statt. Hierfür erhalten die Abgeordneten im Anschluss an die Sitzung postalisch den Stimmzettel, einen Stimmzettelumschlag, eine Erklärung über die Abgabe ihrer Stimme (eidesstattliche Versicherung) und einen frankierten Rückumschlag. Der ausgefüllte Stimmzettel ist sodann in den Stimmzettelumschlag zu legen und dieser zusammen mit der eidesstattlichen Versicherung bis zu einem bestimmten Datum an den Kreis Stormarn zurückzusenden. Die Rückumschläge werden ungeöffnet bis zum Ablauf der gesetzten Frist in einer Wahlurne gesammelt. Im Anschluss, führt ein (zuvor) gebildeter Wahlausschuss, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Fraktion angehört, die Auszählung durch ~~vor~~. Das Wahlergebnis wird mit der Niederschrift der jeweiligen Sitzung bekanntgegeben.

2. Abschnitt Die Ausschüsse

§ 13 Aufgaben und Geschäftsordnung

(zu § 19 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Die Regelungen für Sitzungen des Kreistages im Falle höherer Gewalt gelten entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der Ausschussvorsitzende bzw. die Ausschussvorsitzende stellt in Abstimmung mit dem Landrat/der Landrätin einen Fall der höheren Gewalt fest. Räume für die Öffentlichkeit und, soweit es die Lage erfordert, für Zusammenkünfte der Fraktionen, Mitglieder des Kreistages werden am Sitz der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt.

3) Über den Fall der höheren Gewalt ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Eine entsprechende Sitzung findet nur im Ausnahmefall statt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und eine dringende Notwendigkeit für die Einberufung besteht.

§ 14 Teilnahme der Verwaltung

(zu § 20 der allgemeinen Geschäftsordnung)

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten zu stellen. Auf Wunsch der oder des Ausschussvorsitzenden oder der Landrätin oder des Landrates nehmen weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung an den Ausschusssitzungen teil.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fachbereiches der Kreisverwaltung hat die Sitzung des Ausschusses im Auftrage der Landrätin oder des Landrates vorzubereiten und die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden bei der Leitung der Sitzung durch das Konferenzsystem zu unterstützen. Die Fachbereichsleitung lädt nach vorheriger Abstimmung und im Auftrag der oder des Vorsitzenden zur Sitzung ein, nimmt an der Sitzung teil und führt Protokoll. Die Protokollführung und Unterstützung der Sitzungsleitung kann übertragen werden.

3. Abschnitt – Allgemeines

§ 15 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Sofern personenbezogene Daten bei Sitzungen in Falle höherer Gewalt gem. § 30 a der Kreisordnung und § 16 der Hauptsatzung im Rahmen der Protokollierung gespeichert werden, sind diese spätestens nach der nächsten Sitzung des Kreistages bzw. des jeweiligen Ausschusses zu löschen.

(2) Verarbeitet werden können Daten zur Beschlussfähigkeit und Beschlüssen (Namen und Abstimmungsergebnis), gem. § 6 dieser Geschäftsordnung, Ordnung in den Sitzungen (Name, Art und Dauer der Ordnungsmaßnahme) gem. § 5 der Geschäftsordnung. Weiterhin werden zur Prüfung der Berechtigung im Rahmen der Einwohnerfragestunde (Name, Wohnort, IP-Adresse und Frage) gem. § 10 der Geschäftsordnung protokolliert. Darüber hinaus findet eine Sammlung, Auswertung und Übermittlung der Daten an Dritte nicht statt. Darüber hinaus gehende Daten werden nicht erhoben.

(3) Personen, die nicht aufgrund des Gesetzes zur Teilnahme verpflichtet sind (Abgeordnete Mitglieder der Ausschüsse, Landrat bzw. Landrätin), dürfen bei Filmaufnahmen bzw. der Übertragung ins Internet nur dann aufgenommen werden, wenn sie hierzu ihre Einwilligung erteilt haben. Liegt diese nicht vor, sind diese unkenntlich zu machen bzw. durch Einstellen des Erfassungswinkels auszublenden. Personen sind gem. Art. 13 DSGVO über die Filmaufnahmen und ein etwaiges Widerspruchsrecht zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 25.03.2022 in Kraft.